

Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten bei der Greiff capital management AG



Die Greiff capital management AG ist gesetzlich verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz ihrer Kunden vor möglichen Interessenkonflikten zu treffen, die sich auf das verwaltete Vermögen negativ auswirken können. Dabei lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Auf Basis von § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und den Vorgaben des Art. 34 der Delegierten Verordnung (EU 2017/565) haben wir die nachfolgenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten getroffen.

Interessenkonflikte könnten sich ergeben zwischen der Greiff capital management AG, anderen Unternehmen wie Geschäftspartnern, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unabhängigen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind und den Kapitalverwaltungsgesellschaften der von uns verwalteten Fonds.

Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

Insbesondere könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

1. Eigene unternehmerische Interessen unseres Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben
2. Interessen aus anderen Geschäftstätigkeiten der Greiff
3. In der Anlageberatung und Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse des Instituts am Absatz von Finanzinstrumenten:
So könnten in der Fondsverwaltung Interessenkonflikte entstehen. Hier werden Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Rahmen der mit unseren Kunden vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien getroffen, ohne im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen (Outsourcing). Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn eigene Produkte bzw. Produkte, bei denen Greiff als Anlageberater oder Fondsmanager tätig ist, zum Einsatz kommen.
4. Bei Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung (Managementfee)
Ein möglicher Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Fondsmanagement kann sich bei Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer höheren Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingegangen werden.
5. Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.
6. Bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter, Kunden, Vermittler und sonstige Dritte
7. Aus dem Interesse der Greiff an der Anlage eigener Mittel.
8. Aus dem Interesse der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter an persönlichen Geschäften, sogenanntes „frontrunning“;
9. „frontrunning“ eines verwalteten Fonds gegenüber einem anderen verwalteten Fonds;
10. Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
11. Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich (Insiderinformationen) bekannt sind;
12. Aus geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen zu anderen Unternehmen, wie z. B. zu börsennotierten Unternehmen im Rahmen von Aufsichtsratsmandaten.

Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, haben wir die folgenden, für alle Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen:

1. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen eigene Anlageentscheidungen, die Auftragsausführung oder das Fondsmanagement der Greiff AG beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung der Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten sowie einen am Kunden ausgerichteten Investmentauswahlprozess zu verfolgen.
2. Schaffung organisatorischer Verfahren und Richtlinien zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und im Portfoliomanagement mit prozessintegrierten und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen.
3. Implementierung einer unabhängigen Compliance Funktion, welche die implementierten Maßnahmen und Verfahren regelmäßig überwacht, deren Angemessenheit und Wirksamkeit bewertet und weiterentwickelt. Dies gilt hier insbesondere hinsichtlich der Identifikation, der Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten.
4. Mit Ausnahme, der selbst verwalteten Fonds, darf kein Mitarbeiter eine Funktion in einem Organ einer Gesellschaft, die für Single Fonds verantwortlich ist, übernehmen. Sollte dies ausnahmsweise doch erforderlich sein, ist dies dem Compliance Beauftragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
5. Kein Mitarbeiter des Dachfondsmanagements führt Gespräche mit Single Fonds Managern über deren künftige Investitionen in konkrete Einzeltitel. Sollten solche Informationen trotzdem vorliegen, sind diese dem Compliance-Beauftragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, streng vertraulich zu behandeln und keinesfalls für Zwecke der Gesellschaft oder des Einzelnen zu verwenden. (Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen).
6. Potenziellen Interessenkonflikten einer performanceabhängigen Managementfee im Fondsmanagement wird durch interne Überwachung der Portfoliostrukturen und den damit zusammenhängenden Risiken der getroffenen Anlageentscheidungen und durch das in den Vergütungssystemen, -grundsätzen und -praktiken festgelegte angemessene Verhältnis fixer und variabler Vergütungskomponenten erzielt.
7. Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen. Den Mitarbeitern und handelnden Personen der Greiff capital management AG ist es untersagt, Zuwendungen jeglicher Art anzunehmen. Bereits Angebote dieser Art sind der Geschäftsführung und dem Compliance Beauftragten unverzüglich zu melden. Nichtmonetäre geringfügige Zuwendungen, wie z.B. allgemeines Informationsmaterial (kein Research), Schulungen oder der Besuch von Fachveranstaltungen sind nur zulässig, soweit diese dazu verwendet werden, unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.
8. Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte: Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten und Depots mit persönlichen Geschäften, regelmäßige Kontrolle persönlicher Geschäfte durch den Compliance-Beauftragten.
9. Beschränkungen bzw. Verbot von persönlichen Geschäften für bestimmte Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung: strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften. Mitarbeiter dürfen keine Aktien kaufen, die von einem der selbst verwalteten Single Fonds gehalten werden. Hierüber wird eine Sperrliste (restricted List) geführt, die regelmäßig aktualisiert wird. Hält ein Mitarbeiter entsprechende Aktien bereits zuvor, hat er dies dem Compliance Beauftragten anzuzeigen und zur Genehmigung vorzulegen. Von dem Verbot ausgenommen sind Aktien mit einer Marktkapitalisierung von >50 Mrd. Euro, bzw. >25 Mrd. Euro,

wenn diese in die Liquiditätsbänder 5-6 fallen.

10. Erwirbt ein Greiff-Fonds Anteile an einem anderen Greiff Fonds, so sind diese Anteile zu behandeln, wie alle anderen Investments. Die betreffende KVG (Kunde) wird per E-Mail über die Transaktion informiert (Offenlegungspflicht).
11. Implementierung von Vergütungssystemen, -grundsätzen und -praktiken, die den Anforderungen an ein angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtetes Vergütungssystem entsprechen und keine falschen Anreize setzen.
12. Um Interessenskonflikte bei der Anlage eigener Mittel und Anlageentscheidungen in verwalteten Fonds zu vermeiden, dürfen eigene Mittel ausschließlich in Investmentfonds und nicht in Einzelwerten angelegt werden.
13. Regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter
14. Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung oder Lösung nicht möglich ist, vor der Durchführung unserer Dienstleistung.

Fragen und Erläuterungen

Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und teilen Ihnen auf Wunsch jederzeit weitere Einzelheiten zu den vorstehenden Grundsätzen mit.

Freiburg im Breisgau, Juni 2023